

## **Stellungnahme zum Stakeholder-Gespräch der Kommission für eine Sozialstaatsreform am 12.09.2025**

---

Alleinerziehende und ihre Kinder sind überdurchschnittlich oft armutsgefährdet, obwohl ihre Erwerbsmotivation hoch ist und viele von ihnen gern entweder eine Arbeit aufnehmen oder ihre wöchentliche Arbeitszeit ausdehnen möchten (BMFSFJ 2020: 117/ Sachverständigenkommission zum zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2017: 63). Alleinerziehende tragen im Alltag eine besondere Mehrbelastung, da sie Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und die Organisation eines Familienhaushalts ohne Unterstützung eines zweiten Erwachsenen im Haushalt miteinander vereinbaren müssen. Ihre Erwerbsmöglichkeiten werden häufig durch ungünstige gesellschaftliche Rahmenbedingungen eingeschränkt, wie dem Fehlen von bedarfsgerechter und verlässlicher Kinderbetreuung und familienfreundlichen Rahmenbedingungen im Beruf. Alleinerziehende und ihre Kinder sind so auch überproportional häufig auf Leistungen des Sozialstaates angewiesen. Häufig verbessern diese ihre Lage aber nicht ausreichend, da sie schlecht aufeinander abgestimmt sind. Der VAMV sieht daher im Bereich des Sozialstaats dringenden Reformbedarf, insbesondere in Bezug auf die Bürgerfreundlichkeit und die Behebung von Schnittstellenproblemen, die heute in der Praxis zu hohen Transferenzugsraten führen und zusätzliche Erwerbstätigkeit für Alleinerziehende nicht lohnenswert machen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VAMV grundsätzlich den von der aktuellen Bundesregierung angestoßenen Prozess zur Modernisierung des Sozialstaates. Die Kommission zur Sozialstaatsreform soll Empfehlungen für Maßnahmen mit verschiedenen Zielstellungen erarbeiten, der VAMV bezieht sich im Folgenden insbesondere auf die Themen der Zusammenlegung von Leistungen, der Verbesserung von Erwerbsanreizen bzw. Transferenzugsraten und der Rechtsvereinfachung durch Pauschalierung von Leistungen.

### **1. Pauschalierungen da vornehmen, wo Berechtigte und Verwaltung profitieren**

Aus Sicht des VAMV besteht ein Zielkonflikt zwischen der Pauschalierung von Leistungen und der Einzelfallgerechtigkeit. Pauschalierungen bislang bedarfsabhängig gewährter Leistungen bergen aus Sicht der Leistungsberechtigten die Gefahr faktischer Leistungskürzungen. Das würde wiederum dem im Koalitionsvertrag ausdrücklich verankerten Anspruch widersprechen, das soziale Schutzniveau zu erhalten.

Der VAMV plädiert deshalb eindringlich dafür, Pauschalierungen gezielt an den Stellen einzusetzen, an denen Leistungen für die Berechtigten zweckentsprechend effektiver gestaltet werden können und gleichzeitig eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erreicht wird. So wäre es aus Sicht des VAMV praktikabel, die temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II durch einen zusätzlichen pauschalen Umgangsmehrbedarf für Trennungskinder zu ersetzen. Die derzeitige tageweise Aufteilung der Regelleistungen für Kinder, die bei beiden getrennt lebenden Eltern Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, führt dazu, dass die Berechnung von Ansprüchen deutlich komplexer wird und Abstimmungen notwendig werden, falls unterschiedliche Jobcenter für die Eltern zuständig sind. Beispielsweise können sich die Aufenthaltszeiten im Laufe des Bewilligungszeitraums ändern, so dass Leistungsansprüche in bei-

den Bedarfsgemeinschaften auf Antrag der Eltern monatsweise rückwirkend neu berechnet werden müssen. Aus Sicht der Leistungsberechtigten führt die Praxis der temporären Bedarfsgemeinschaft außerdem zu einer Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums in beiden elterlichen Haushalten, das Ziel der Existenzsicherung des Kindes wird verfehlt. Denn einerseits werden Doppelanschaffungen für Kleidung, Spielzeug, Hobbies oder zwei Kinderzimmer nötig, andererseits spart ein Elternteil laufende Kosten für Zeiten der Abwesenheit des Kindes nicht tageweise ein, wie etwa den Handyvertrag des Kindes oder den Internetanschluss mit höherer Bandbreite zur Erledigung der Schulaufgaben. Daher muss am Lebensmittelpunkt eines Kindes immer der volle Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen. Im Haushalt des anderen Elternteils sollte ein nach Betreuungsumfang gestaffelter Umgangsmehrdarf gewährt werden, dessen konkrete Höhe für die unterschiedlichen Umgangsmodelle empirisch ermittelt werden sollte. Die Alltagserfahrung zeigt: Je mehr Umgang, desto höher sind die Bedarfe des Kindes.

## **2. Transferenzugsraten durch Lösen von Schnittstellenproblemen verbessern**

Bei der Zusammenlegung von Leistungen ist zu bedenken, dass verschiedene Leistungen unterschiedliche Zwecke erfüllen und die individuellen Ansprüche auf unterschiedlichen Berechnungsverfahren und -grundlagen beruhen. Die Folgen für Leistungsberechtigte müssen daher sorgfältig durchdacht werden. Der VAMV empfiehlt dringend, Neuzuschnitte im Leistungssystem zu nutzen, um bestehende Schnittstellenprobleme zu beheben.

Konkret sieht der Koalitionsvertrag die Zusammenführung von Kinderzuschlag und Wohngeld vor. Beide Leistungen haben derzeit negative Wechselwirkungen durch die Anrechnung von Kindeseinkommen, die insbesondere Kinder von Alleinerziehenden benachteiligen. Kindeseinkommen aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrenten wird jeweils bei beiden Leistungen angerechnet, sodass Transferenzugsraten von über 100 Prozent entstehen können. Das bedeutet konkret: Erhält ein Kind 10 Euro mehr Unterhaltsleistungen, werden Kinderzuschlag und Wohngeld um 10 Euro oder mehr gekürzt. Insgesamt setzt das Zusammenspiel von Transferenzug auf Kindes- und Elterneinkommen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen negative „Erwerbsanreize“ für den alleinerziehenden Elternteil, da sich zusätzliches Bruttoeinkommen dadurch kaum in einem höheren Haushaltsnettoeinkommen niederschlägt (vgl. Blömer et al. 2024: 21)<sup>1</sup>. Zusätzlich führt diese Praxis zu negativen „Erwerbsanreizen“ für unterhaltspflichtige Elternteile. Zahlen sie mehr Unterhalt, verpufft dieser im Haushalt der Alleinerziehenden durch die doppelte Anrechnung auf Wohngeld und Kinderzuschlag. Betroffene Kinder können damit nicht – wie es das Unterhaltsrecht eigentlich vorsieht – am Lebensstandard beider Elternteile teilhaben.

Dieses Problem betrifft ebenso Kinder von Alleinerziehenden im SGB II, für die neben dem Kindergeld auch Kindeseinkommen aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Waisenrenten sogar zu 100 Prozent auf den Bedarf angerechnet wird. Eine Lösung würde darin bestehen, wie beim heutigen Kinderzuschlag dieses Kindeseinkommen nur anteilig anzurechnen. Parallel sollte der Kindergeldübertrag abgeschafft und § 11 SGB II Absatz 1 Satz 5 entsprechend geändert werden. Kann ein Kind mit eigenem Einkommen aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente und dem Kindergeld seinen sozialrechtlichen Bedarf überdecken, wird das „überschießende“ Kindergeld derzeit auf den Bedarf des alleinerziehenden Elternteils angerechnet. Blicke der Kindergeldübertrag bestehen, würde faktisch verhindert, dass Kinder von Alleinerziehenden von einer verbesserten Anrechnung profitieren können.

---

<sup>1</sup> Der Forschungsbericht von Blömer et al. von 2023 bezieht sich ursprünglich auf die seinerzeit geplante Kindergrundsicherung der Ampel-Koalition und untersucht das Zusammenspiel Erwerbseinkommen mit Sozialversicherungen, Steuern, Bürgergeld, Kindergrundsicherung und Wohngeld über verschiedene Einkommensbereiche hinweg. Leistungsniveau und Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung unterschieden sich nur unwesentlich vom Status quo mit Kinderzuschlag und Kindergeld. Die Problematik der massiven Grenzbelastung im kleinen und mittleren Einkommensbereich besteht laut den Autor\*innen des Forschungsberichts bereits im Status quo. (Blömer et al. 2024: 24)

Eine Abschaffung des Kindergeldübertrags würde die Berechnung von Ansprüchen nach dem SGB II für die betroffenen Berechtigten nachvollziehbarer machen. Sie würde zusammen mit Verbesserungen bei der Anrechnung von Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Waisenrente die finanzielle Lage und die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten für Kinder von Alleinerziehenden spürbar stärken. Hinsichtlich der Gegenfinanzierung der Mehrkosten ist davon auszugehen, dass weniger komplexe und fehleranfällige Berechnungen und Bescheide zugleich Ressourcen in den Jobcentern einsparen werden.

### **3. Unterhaltsvorschuss stärken und besser auf das Kindergeld abstimmen**

Die Überlegungen der Kommission zur Sozialstaatsreform sollen eventuell auch Reformoptionen für den Unterhaltsvorschuss umfassen. In diesem Zusammenhang spricht sich der VAMV klar dafür aus, den Unterhaltsvorschuss unbedingt als eigenständige Leistung zu stärken.

Zweck des Unterhaltsvorschuss ist nicht wie beim Kinderzuschlag, den Leistungen nach SGB II und XII oder dem Wohngeld die Sicherung existenzieller Lebensbedarfe, sondern die Entlastung von Alleinerziehenden an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht, wenn diese keinen Kindesunterhalt vom anderen Elternteil erhalten (Deutscher Bundestag 1978: 6) § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB regelt, dass alleinerziehende Elternteile ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihrem minderjährigen Kind bereits durch Erziehung und Versorgung des Kindes im Alltag nachkommen. Der andere Elternteil muss in diesem Fall den finanziellen Barunterhalt leisten. Für Kinder von Alleinerziehenden, die keinen Unterhalt vom anderen Elternteil bekommen, ist der Unterhaltsvorschuss eine Ausfallleistung für nicht gezahlten Kindesunterhalt.

In der Praxis hat der Unterhaltsvorschuss heute eine hohe Bedeutung dafür, die finanzielle Lage von Alleinerziehenden zu verbessern. Für sie macht es einen Unterschied, ob sie Unterhaltsvorschuss erhalten oder staatliche Sozialleistungen beziehen müssen: Mit dem Unterhaltsvorschuss tritt ihnen die Gesellschaft zur Seite, um nicht gezahlten Kindesunterhalt zu kompensieren. Nicht die Alleinerziehenden empfinden sich als die „Bedürftigen“, sondern die Verantwortung des barunterhaltspflichtigen Elternteils wird dadurch sichtbar und bleibt durch den Rückgriff erhalten. Der Bezug von Unterhaltsvorschuss ist für Alleinerziehende vergleichsweise unbürokratisch. Er sorgt außerdem dafür, dass Alleinerziehende weniger zusätzliches eigenes Einkommen erwirtschaften müssen, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder jenseits des SGB II zu bestreiten. Der damit verbundene psychologische Effekt ist nicht zu unterschätzen.

Beim Unterhaltsvorschuss mahnt der VAMV darüber hinaus eindringlich an, die Schnittstellenprobleme mit dem Kindergeld zu beheben: Die derzeitige Anrechnungslogik des Kindergeldes bei Unterhalt und Unterhaltsvorschuss führt dazu, dass Kinder schlechter gestellt sind, wenn sie anstelle des Mindestunterhalts den Unterhaltsvorschuss erhalten. Das Kindergeld wird vollständig auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, beim Kindesunterhalt jedoch nur zur Hälfte. Für Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, steht somit ein um die Hälfte des Kindergeldes geringerer Betrag zur Verfügung. Auch der 10. Familienbericht kritisiert diese Ungleichbehandlung von Kindern. (BMFSFJ 2025: 1946+380). Er empfiehlt, das Kindergeld nur zur Hälfte bei der Bemessung des Unterhaltsvorschuss zu berücksichtigen. Der VAMV fordert die Bundesregierung deshalb auf, die gleichlautende Vereinbarung des Koalitionsvertrags für die aktuelle Legislaturperiode prioritär umzusetzen.

## 4. Fazit

Alleinerziehende sind unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen besonders auf den Sozialstaat angewiesen. Eine Reform des Sozialstaates muss daher unbedingt ihre besondere Lebenssituation berücksichtigen. Sie bietet dabei auch Chancen, das komplexe Leistungssystem so zu vereinfachen und sicherzustellen, dass staatliche Leistungen besser bei Alleinerziehenden und ihren Kindern ankommen und dort tatsächlich gegen Armutslagen wirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Diskussion in der Kommission zur Sozialstaatsreform erstens darauf zielen, die Pauschalierung von Leistungen dort vorzunehmen, wo Berechtigte und Sozialverwaltung gleichermaßen von den Vereinfachungen profitieren. Zweitens sollte das Ziel der Verbesserung von „Erwerbsanreizen“ mit einer Reduktion von Transferenzugsraten an den Schnittstellen von Leistungen verbunden werden, die für Alleinerziehende relevant sind. Drittens plädiert der VAMV dafür, den Unterhaltsvorschuss als eigenständige Leistung zu stärken und ihn besser auf das Kindergeld abzustimmen, so dass er nicht mehr systematisch zu niedrig ist. Dies würde wesentlich dazu beitragen, den Sozialstaat auch für Alleinerziehende bürgerfreundlicher und effizienter zu machen.

Berlin, 12. September 2025

*Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.*  
*Ansprechpartnerin:*  
*Julia Preidel*  
[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

## Quellen:

Blömer, Maximilian/ Hansen, Emanuel/ Peichl Andreas (2024): Die Ausgestaltung des Transferenzugs in der Interdependenz mit dem Bürgergeld, der Kindergrundsicherung und dem Wohngeld, ifo-Forschungsberichte 145/2024, Download unter:

<https://www.ifo.de/publikationen/2024/monographie-autorenschaft/die-ausgestaltung-des-transferenzugs>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ (2020): Familie heute. Daten, Fakten, Trends. Familienreport 202

Deutscher Bundestag (1978): Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder ausfalleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz), Drucksache 8/1952

Sachverständigenkommission zum zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neugestalten. Gutachten zum zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung